

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie
für öffentliche Vergnügungsstätten in der Gemeinde Elsdorf
vom 23.05.1997

Aufgrund des § 5 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastV -) vom 28.01.1997 (GV. NW. S. 17) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV. NW. S. 124/SGV. NW. 2023) wird von der Gemeinde Elsdorf als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates der Gemeinde Elsdorf vom 22.04.1997 für das Gebiet der Gemeinde Elsdorf folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Für folgende Nächste wird die Sperrzeit aufgehoben:

vom Silvesterabend zum Neujahrstag,
von Weiberfastnacht zum darauffolgenden Freitag,
vom Karnevalssamstag zum Karnevalssonntag,
vom Karnevalssonntag zum Rosenmontag,
vom Rosenmontag zum Karnevalsdienstag und
vom 30. April zum 01. Mai

§ 2

Die Sperrzeit beginnt an den Kirmessen, Schützen- und Maifesttagen in den betreffenden Gemeindeteilen um 03.00 Uhr in den Nächten von Samstag auf Sonntag, Sonntag auf Montag. § 4 der Gaststättenverordnung bleibt unberührt.

Das Verzeichnis der Kirmessen, Schützen- und Maifesttagen in den betreffenden Gemeindeteilen liegt bei der Gemeinde Elsdorf als örtliche Ordnungsbehörde in Elsdorf, Rathaus, Gladbacher Straße 111, zur Einsicht aus.